Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1897)

Heft: 7

Artikel: Aus den alten Besatzungsprotokollen der Gerichtsgemeinde Ilanz-Grub (1773-1786) : ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Republik der drei Bünde

Autor: Muoth, J.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Nr. 7. Chur, Juli. 1897.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz **Fr. 3. —**, im Ausland **Fr. 3. 60.**
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Aus alten Besatzungsprotokollen der Gerichtsgemeinde Ilanz-Grub (1773—1786).

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Republik der drei Bünde

(Mitgeteilt von Prof. J. C. Muoth.)

(Alle Rechte vorbehalten.)

Einleitung.

Im alten Kreisarchiv der Grub zu Ilanz befinden sich verschiedene Folianten, die Gerichts- und Ratsprotokolle der alten Landschaft enthalten. Daraus will ich hier einige zusammenhängende Wahlprotokolle der alten Besatzung zu Ilanz im Urtext mitteilen. Diese werden dem Freunde der rätischen Geschichte ein konkretes Bild geben betreffs der Wahlen in einer alträtischen Gerichtsgemeinde und einen Gegenstand beleuchten, über den man, trotz seiner Bedeutung für die alte Geschichte unserer Republik, bei den rätischen Historikern nicht viel erfahren kann. Darum bezeichne ich meine Mitteilungen als einen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der drei Bünde. Dieselben umfassen allerdings nur eine Reihe von Jahren aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, nämlich die Jahrgänge von 1773—1786, aber sie enthalten ohne Zweifel eine viel ältere Rechtsgewohnheit betreffs dieser Dinge.

Man darf ohne Bedenken annehmen, daß seit Ausbildung der rätischen Republik und der alten Gerichtsgemeinde Grub, etwa seit dem 17. Jahrhundert die Wahlen daselbst stets in dieser Form vor-

genommen wurden. Kleine Veränderungen innerhalb der Nachbarschaften werden jedesmal besonders angegeben.

Zum besseren Verständnis der besonderen Verhältnisse der rätischen Republik im Vergleich mit andern gleichzeitigen Staatswesen lasse ich jedoch hier meinen Mitteilungen aus den angeführten Protokollen ein paar allgemeine staatsrechtliche Bemerkungen vorausgehen.

---

1. Vom Souverän in der rätischen Republik.

In den Landkantonen der alten Eidgenossenschaft war die Staatshoheit oder Souveränität repräsentiert in der Landsgemeinde, bei den Stadtkantonen jeweilen in dem Großen Stadtrat der herrschenden Kantonshauptstadt. Anders verhielt es sich damit in unserer Republik. Die Grundlage derselben bildete von Anfang an die ausschließliche Herrschaft des föderativen Prinzips von unten nach oben. Wenn überhaupt irgendwo in der Welt ein größeres Gemeinwesen nach den Ideen Rousseaus durch einen sogenannten gesellschaftlichen Vertrag (contrat social) begründet wurde, so ist das einzig in Bünden und etwa noch in Oberwallis geschehen.

In dieser Originalität der Staatsentwickelung liegt die allgemeine welthistorische Bedeutung der Bündnergeschichte, die von auswärtigen Gelehrten immer mehr erkannt und anerkannt wird. In Bünden selbst hat man von dieser Bedeutung der Landesgeschichte meist noch keine Ahnung; man huldigt hier leider immer noch einer traurigen Tendenz zur Selbstentäußerung und Selbsterniedrigung.

In unserer alten Republik nun bildeten bekanntlich zunächst drei Bünde in ihrer Vereinigung den Gesamtstaat; aber weder dieser Gesamtstaat, noch die drei Einzelbünde waren der Souverän. Die Staatshoheit ruhte vielmehr in der Gesamtheit der kleinen Gerichte oder der alten Gemeinden, aus welchen unsere Gerichtskreise hervorgegangen sind. Ein Beispiel. Anno 1617 erschien der venetianische Gesandte Padavin vor dem Beitag zu Ilanz (Venedig bewarb sich damals um ein Bündnis mit unserer Republik) „und bat um die Erlaubnis, die einzelnen Gerichte (eben die Kreise), als den eigentlichen Souverän, darum angehen zu dürfen ..... Fast alle damals zu Ilanz ..... versammelten Boten wandten vor, in dieser Frage ohne Aufträge der Ihrigen (d. s. wieder die Bürger der einzelnen Gerichte) zu sein, und so wurde die Erlaubnis, sich an die

einzelnen Gerichte zu wenden, weder erteilt noch verweigert*)." Das Referendum und die Initiative der kleinen rätischen Gerichte waren somit keine Gnade von oben — oder erteilte, beziehungsweise erworbene oder errungene Privilegien, sog. Volksrechte im modernen Sinne, sondern ursprüngliche Rechte, die sich aus der Selbstverwaltung der alten Hofherrschaften naturgemäß entwickelt hatten.

Von solchen souveränen Gemeinden zählte, nach Ausbildung unserer Landesverfassung im 16. und 17. Jahrhundert, der Gotteshausbund 21, des Graue Bund 31, der Bund der zehn Gerichte 11, im Ganzen also 63, die aber Ende des 17. und im 18. Jahrhundert zu 52 zusammengefaßt erscheinen**).

Neben diesen kleinen Gerichten unterschied man noch sog. Hochgerichte, 10 im Gotteshausbund, 8 im Grauen Bund, 7 im Zehn-Gerichten-Bund; im ganzen 25. Diese Hochgerichte haben, weil man auswärts gewohnt ist, darunter auch eine höhere staatsrechtliche Gewalt zu vermuten, schon große Verwirrung in der Auffassung und Darstellung unserer Geschichte veranlaßt. Die Hochgerichte waren nämlich ein Überrest aus der Feudalzeit und bezogen sich schon damals nur auf die Rechtspflege, indem ein vom Bischof oder von Österreich 2c. bestellter Blutrichter mehrere kleinere oder niedere Gerichte besorgte und so hinsichtlich des Blutbannes dieselben zu einer höheren Einheit zusammenfaßte. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts aber war auch der Blutbann mit wenigen Ausnahmen auf die kleinen Gerichte übergegangen, so daß jedes Gericht eigenen Stock und Galgen besaß. Die Hochgerichtsorganisation blieb jedoch, wo sie bereits vorhanden war, bestehen und wurde, wo dies nicht der Fall war, z. B. in einem großen Teil des Grauen Bundes, sogar neu eingeführt, diente aber nur mehr der Landesverwaltung. Die Hochgerichte waren größere, doch rein geographische Bezirke, innerhalb welcher die Verteilung der Ämter in den Untertanenländern (Veltlin, Cläven, Bormio), der Landeseinkünfte und Landessteuern und etwa noch die Aushebung von Truppen zu geschehen pflegte, hatten da und dort auch etwas zu bedeuten bei Zählung

---

*) Fort. Sprecher von Bernegg, Geschichte der bündnerischen Unruhen, 1. Teil. Übersetzung von C. v. Mohr, S. 60.

**) Diese Zahl erhellt aus verschiedenen geschriebenen und gedruckten Abstimmungsprotokollen während dieser Periode.

der Stimmen auf dem Bundestag (z. B. bei Tiefenkastell). Eigentliche Hoheitsrechte besaßen die Hochgerichte nicht*).

Mit der Auflösung des Feudalwesens und der geistlichen Herrschaften (Ilanzer Artikel von 1526) hatten auch die Hochgerichte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und hatten den Wert einer gewöhnlichen Gebietseinteilung zum Zwecke der Verwaltung bekommen.

Die wichtigste politische Einheit unserer alten Republik war somit das kleine Gericht oder die Gerichtsgemeinde, die Commune (communitas, romanisch cummin, cummoen).

Aber auch diese Communen waren in der Regel nicht einfach, sondern wiederum zusammengesetzt aus verschiedenen Ortschaften (aus Dörfern mit den zu den letzteren gehörigen Höfen oder Fraktionen), die de facto gleichfalls zu einander in einem vertragsmäßigen Bundesverhältnis standen, obgleich die Bundesbriefe fehlten.

So sehr durchdrang und erfüllte das Föderativsystem die ganze politische Organisation der alten Republik.

Die Glieder einer föderativen Commune hießen Nachbarschaften (romanisch Vischnauncas).

Aus diesen Nachbarschaften sind im 19. Jahrhundert (Politische Einteilung des Kantons von 1851) unsere neuen politischen Gemeinden hervorgegangen.

Die alte Nachbarschaft (vischnaunca), gewöhnlich aus einer kleinen Hofherrschaft hervorgegangen, besaß seit alter Zeit (bei den meisten schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert) in der Regel ein ausgeschiedenes Territorium (Gebiet), absolute Selbstverwaltung mit dem Rechte der Gesetzgebung in inneren (meist ökonomischen) Angelegenheiten, die gesamte Ortspolizei und bis zu einem gewissen Betrag die niedere Zivilgerichtsbarkeit.

---

*) Beispiele. Das niedere Gericht Stalla im Oberhalbstein gehörte mit Avers zum Hochgericht Remüs, hatte aber den Landvogt von Oberhalbstein als Kriminalrichter und zog zu Felde unter der Fahne des Oberhalbstein. Das Gericht Flims, früher unter dem Blutrichter der Grub, diente unter der Fahne von Lugnetz, bestellte mit Lugnetz, Vals und Grub die diesen Kreisen zufallenden Bundesrichter zu Truns und den Cau de Sax, der die Vorschläge zum Landrichter zu machen hatte; gehörte aber zum Hochgerichte Räzüns.

Die höchste Gewalt hinsichtlich der Autonomie einer Nachbarschaft lag in der Versammlung der Nachbarn (radunonza da vischins, auch vischnaunca), d. h. bei der Versammlung aller männlichen und volljährigen Vorsteher der eingebürgerten Haushaltungen (Feuerstätten, fiugs) der betreffenden Nachbarschaft (Hausväter, caus de casa).

Diese Versammlung der „gemeinen Nachpuren" entsprach in der Hauptsache unserer Gemeindeversammlung. In derselben wurden die Otsbehörden gewählt, nämlich der Ortsvorsteher (Ammann, im Oberhalbstein 2c. mastral) und der Gemeinderat (die Ortsgeschwornen, gieraus); hier wurden auch die Dorfordnungen mit Stimmenmehr beschlossen und das Referendum 2c. in allgemeinen Angelegenheiten der größeren Gerichtsgemeinde oder des Kreises ausgeübt u. s. w.

Eine Gerichtsgemeinde (cummin), die aus solchen Nachbarschaften zusammengesetzt war, bot dann ein Bild im kleinen (eine Miniatur) der rätischen Republik dar. Innerhalb der Commune (des Kreises) war die Nachbarschaft der Souverän, wie innerhalb der Bünde die Communen. Jede Nachbarschaft hatte ihren Anteil an den politischen Rechten der Commune. Die Mitglieder der Kreisbehörden (Richter, Landammann, Landschreiber 2c.), die Beiboten oder Deputierten in die Bundesbehörden (Bundstag und Beitag 2c.), die Beamten für das Veltlin 2c. mußten verfassungsgemäß nach einer einmal von der Commune festgesetzten Rod (Kehrordnung) aus den Bürgern der Nachbarschaften genommen werden.

Die freie Wahl aus der Gesamtheit der Gemeindebürger eines Kreises kannte man nicht.

Die Norm für die Feststellung der Kehrordnung (Rod) bildete von Anfang an die Anzahl der Richter, die jede Nachbarschaft für das Kreisgericht (Landgericht) zu prätendieren berechtigt war.

Vorerst galt nun allgemein das Prinzip, daß jede volle Nachbarschaft mindestens einen Vertreter im Landgerichte haben solle.

Wenn dann eine Nachbarschaft zwei und mehr Richter erhielt, so hing das meist mit historischen Rangverhältnissen der betreffenden Ortschaft zusammen. Je höher der Rang der Ortschaft, desto stärker ihre Vertretung. Eine Stadt (z. B. Ilanz) erhielt schon als Stadt (abgesehen von ihrer besonderen Verfassung) mehr Vertreter als ein Dorf; das gleiche galt von ehemaligen Residenzen oder Mittelpunkten

der kleinen feudalen Hofherrschaften oder alten Vogteien, aus denen die Gesamtgemeinde erwachsen war. Auch diese fanden mehr Berücksichtigung wegen ihrer früheren oder noch fortbestehenden Bedeutung.*)

Auf die Volkszahl einer Nachbarschaft wurde keine Rücksicht genommen; dagegen erhielten auch die Fraktionen einer Dorfgemeinde von Zeit zu Zeit ihre Vertreter (ebenfalls nach einer Rod).

Bei Nachbarschaften, die etwa im 18. Jahrhundert nur jedes andere Jahr einen Richter aus ihrer Mitte erhielten, darf als sicher angenommen werden, daß sie zur Zeit, wo die Rod aufgestellt wurde, bloß den Charakter einer Fraktion gehabt hatten, jedenfalls nicht als volle Nachbarschaften anerkannt worden waren.

Um Unregelmäßigkeiten in der Rod auszugleichen oder um eine leichte und bequeme Berechnung zu haben, erhielt auch von Zeit zu Zeit bald die eine, bald die andere Nachbarschaft einen Richter mehr oder weniger als gewöhnlich.

Nach dieser Norm (nach der Zahl der Richter, dem sogenannten Comitiatsverhältnis) wurden dann auch die Ehrenrechte, die Emolumente und Lasten der Gerichtsgemeinde und des Staatenbundes auf die Nachbarschaften verteilt und berechnet. (Schnitz). So die Regel. —

Innerhalb der Nachbarschaften war jeder Nachbar (*vischin*, Bürger) im Grundsatz wahlberechtigt und wahlfähig. Verfassungsmäßige Vorrechte von Familien gab es in der Regel nicht (eine Ausnahme davon machten die Planta im Oberengadin).

Doch brachten es die Verhältnisse mit sich (wie auch heute noch), daß in jeder Nachbarschaft und so auch innerhalb der Kreise gewisse reichere und angesehenere Familien, meistens Nachkommen des früheren Ministerialadels, doch daneben auch die Mitglieder von reichgewordenen Bauernfamilien, bei allen Wahlen vorzüglich berücksichtigt wurden. Diese Gruppen von bevorzugten Familien machten die rätische Aristokratie aus. Sie war jedoch politisch grundverschieden von der Aristokratie der übrigen Schweiz und Deutschlands.

Ihre politische Herrschaft war nicht ein politisches Vorrecht, sozusagen von Gottesgnaden, sondern von der Gutmütigkeit und dem

*) So hatten z. B. Kästris, Sagens, Fellers, Luvis je zwei Richter, weil sie Mittelpunkte alter Hofherrschaften gewesen waren.

Wohlwollen des Volkes, dann auch von ihrer höheren Bildung, Geschäftsgewandtheit und größerer finanziellen Selbständigkeit bedingt. Sie hatte kein erbliches Recht auf die Aemter, sondern nur einen natürlichen Anspruch darauf wegen ihrer höheren sozialen Stellung.

Im großen und ganzen waltete das Prinzip der Gleichheit und der gerechten Berücksichtigung aller Orts- und Kantonsbürger und aller Verhältnisse vor.

Auch im politischen Leben der großen Communen zeigten sich die gleichen Formen und Symptome der Republik. Auch hier gab es über allgemeine Gemeindegesetze ein Referendum und eine Initiative im kleinen; auch hier gab es Wirren und Strafgerichte, Sonderbünde, vorübergehende und dauernde Spaltungen, Teilungen der Gerichtsgemeinde (Trennung der Gerichte) u. s. w., die natürliche Folge des zu weit getriebenen Föderativsystems.

Ziehen wir zum Schlusse dieser allgemeinen Betrachtung noch einmal die alte Eidgenossenschaft zur Vergleichung heran, so ergeben sich für den Kanton Graubünden folgende Verhältnisse.

Die kleinen Gerichte (die Communen, cummins) sind innerhalb der Republik der drei Bünde in gleicher Weise selbständig und souverän, wie die 13 Orte und Zugewandten der alten Eidgenossenschaft innerhalb ihres Verbandes. Auf dem allgemeinen rätischen Bundstag hat jede Commune ihren Vertreter; wenn einzelne bei der späteren Einteilung zwei Vertreter haben, so ist immer eine Verschmelzung zweier Communen oder zweier alter souveräner Gewalten nachzuweisen.

Der Gerichtsdeputierte an die allgemeinen Bundes- und Beitage wird vom Gerichtsrat (Kreisrat) instruiert und kann ebensowenig selbständig handeln, wie der Deputierte der schweizerischen Orte auf den Tagsatzungen. Er muß alles Neue *ad referendum* nehmen.

In dieser Hinsicht ist somit die rätische Republik eine große Eidgenossenschaft, ein Staatenbund von nicht bloß 13 Orten, sondern von ebensoviel Orten als es souveräne Communen giebt, also von 63, beziehungsweise 52 souveränen Orten.

Die alten Besatzungen (cummin, tschentada etc.) oder die Kreisversammlungen werden daher mit Recht oft auch Landsgemeinden genannt und der Vorsteher derselben Landammann (landamma auch mastral); denn sie besaßen den gleichen politischen Charakter wie die Landsgemeinden in den schweizerischen Landkantonen.

Diese Besatzungen wurden früher nicht in allen Communen der Republik am gleichen Tag abgehalten; der sogenannte allgemeine Wahlsonntag ist neueren Datums. In einigen Kreisen fand die sogenannte Landsgemeinde im März, bei anderen im Mai oder im September statt; die zu Ilanz, wie wir unten sehen werden, gewöhnlich am St. Michaelstag alten Stils (d. i. am 29. Sept. neuen Stils).

Stimm- und wahlfähig waren in der Regel alle Kreisbürger, die das 16. Altersjahr erfüllt hatten.

Die Wahlen, die auf der Besatzung getroffen wurden, waren folgende:

1. Die Kreisbehörde und das Kreisgericht, bestehend aus dem Landammann, dem Landschreiber, dem Landseckelmeister (Kassier), dem Landweibel und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern im Landgericht (diese heißen Geschworne, Richter oder gieraus, giurati).

2. Die sog. Beiboten, d. s. die Abgeordneten an den Bundestag der drei Bünde und an die Beitage des betreffenden Bundes, wozu der Kreis gehörte.

3. Die Beamten zu den sog. Veltliner-Ämtern, überhaupt zur Verwaltung der Unterthanenländer der drei Bünde, wozu auch die Herrschaft Maienfeld gehörte.

Dazu gehörten folgende Beamte:

a) Der Landvogt (Kriminalrichter) von Maienfeld, der Landeshauptmann im Veltlin, zugleich Potestat von Sondrio; der Vicar, d. h. Verhörrichter oder Untersuchungsrichter im Veltlin, die Vögte oder Potestaten zu Bormio, Tirano, Teglio, Trahona, Morbegno, Plurs und Cläven (der letztere führte den Titel Commissari); endlich der Cavalier, d. i. der Polizeihauptmann (Polizeidirektor) im Veltlin.

b) Die Sindicatoren, d. i. eine Geschäftsprüfungskommission von zwölf Mann zur Prüfung der Verwaltung der Veltliner Vögte oder Beamten.

Verschiedene größere Kreise wählten überdies auf Lebenszeit auch den Bannerherrn, d. i. der militärische Anführer der Jungmannschaft des Kreises. Grub-Ilanz mit Lugnetz, Vals und Flims wählten zudem alle sechs Jahre unter sich abwechselnd den Cau de Sax, d. i. der ideelle Repräsentant der alten feudalen Herrschaft v. Sax, der unter anderem das Recht hatte alle drei Jahre je drei Männer zu einem Landrichter vorzuschlagen. Der Landrichter war das Haupt des Grauen

Bundes und bildete mit dem Haupte des Gotteshausbundes, dem sog. Bundspräsidenten, und dem Haupte des Zehngerichtenbundes, dem sog. Bundslandammann, die zentrale Regierung der alten Republik.

Die abgegebenen Stimmen wurden nach geschehener Wahl vom Gewählten in der Regel bezahlt, d. h. der Gewählte zahlte allen Stimmfähigen, sogar denjenigen, welche gegen ihn gestimmt hatten, eine vom Kreisgericht bestimmte Taxe und dazu einen Trunk. Es war dies offenbar nicht Stimmenkauf in unserem modernen Sinn. Wie natürlich und selbstverständlich das war, geht aus unseren Wahlprotokollen wiederholt hervor.

Man darf über solche Sachen nicht in theoretischer Weise mit rhetorischen Gemeinplätzen Lärm schlagen. Diese Art der Geschichtsbehandlung ist veraltet und wegen ihres hohlen Phrasengeklingels mit Recht verpönt.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, die zum besseren Verständnis unserer ungemein verwickelten Landesgeschichte nicht ganz überflüssig gewesen sein dürften, gehen wir zur Wahlordnung der Grub über.

2. Die Grub (Foppa) im 18. Jahrhundert.

Das Gericht oder die alte politische Gemeinde (rom. cummin) Ilanz-Grub hatte folgende Nachbarschaften (rom. vischnauncas):

1. Die Stadt Ilanz mit den Dörfern Strada und Flond (ursprünglich zur Stadt gehörige Höfe oder Fraktionen). Ilanz hatte städtische Gerechtsame. Der Stadtvorsteher hieß Werkmeister und wurde seit dem Loskauf der Gerichte Grub, Lugnetz, Vals und Flims vom Bistum (1538) von den Bürgern der Stadt gewählt. Seine Befugnisse beschränkten sich jedoch auf die rein ökonomischen und gewerblichen Angelegenheiten der Stadt; doch scheint er auch regelmäßig Mitglied des Gerichtes der Grub gewesen zu sein, ob von Rechts wegen oder bloß durch Gewohnheit bleibt dahingestellt.

Als Stadt hatte Ilanz sodann ein besonderes Bürgergericht, das aus dem Landammann der Grub als Vorsitzenden, vier Gerichtsgeschwornen (das sind vier Mitglieder des Landgerichtes der Grub) und acht Bürgern bestand. Diese vier Gerichtsgeschwornen wählten nicht die Stadtbürger, sondern die Landsgemeinde oder die Besatzung der Grub, doch immer aus Angehörigen der Nachbarschaft Ilanz, wobei der regierende Werkmeister blos der Form nach einer Wahl sich unter-

ziehen mußte. Dieses Bürgergericht entschied, in wichtigeren Sachen wohl nur in erster Instanz, über Zivilstreitigkeiten unter Bürgern.

Endlich hatte die Stadt ein besonderes Gastgericht (der Fremden wegen). „Vor diesem Gericht werden die Schulden von erst besagtem Ammann (der Grub) und zwölf Gerichtsgeschwornen, welche zum Teil aus dem Gericht (der Grub), zum Teil von der Stadt genommen werden, entschieden" *).

Mit Rücksicht auf diese städtische Gerichtsorganisation wählte die Besatzung der Grub regelmäßig vier Richter von Ilanz, den Werkmeister und drei andere **); dann kam noch ein Fünfter dazu eigens namens der Gemeinde (Ilanz), der blos Vertreter im Landgerichte war und nicht im Stadtgerichte saß.

2. Valendas mit seinen Höfen oder Fraktionen hatte zwei Richter.

3. Versam mit Carrera und Aretzen hatte einen Richter.

Nach Sprechers „Retische Cronica von 1672" bildeten Valendas und Versam zu seiner Zeit nur eine Nachbarschaft; in unserem Protokoll gelten beide als „anderthalb" Nachbarschaft.

4. Kästris hatte zwei Richter.

5. Sagens hatte zwei Richter.

6. Fellers hatte zwei Richter.

7. Ruschein mit Ladir und Schnaus hatte zwei Richter.

Nach Sprechers „R. Cronica" pag. 258 bildeten Ruschein für sich und Ladir und Schnaus mit einander je eine Nachbarschaft. In unserem Protokoll gelten alle drei Nachbarschaften für anderthalb Nachbarschaft. Ruschein hat immer einen Richter; Ladir und Schnaus wechseln mit einander ab in der Wahl des andern Richters.

8. Luvis hatte zwei Richter.

9. Riein hatte einen Richter.

10. Pitasch hatte einen Richter.

Nach Sprechers „R. Cronica", S. 258 bildeten diese drei Ortschaften politisch nur eine Nachbarschaft. In unserem Protokoll gelten alle drei als „anderthalb" Nachbarschaft.

Die übrigen Gemeinden, die heute infolge der Kreis- und Bezirkseinteilung des Kantons von 1851 zum Kreis Grub gehören, waren

*) Rätische Chronik v. Sprecher.

**) Vgl. das Wahlprotokoll von 1773.

damals selbständige Gerichtsgemeinden, so Schleuis und Laax mit Seewis.

Die Gerichte Ilanz-Grub, Schleuis und Tenna bildeten miteinander ein Hochgericht des Grauen Bundes, worin der Grub $^{10}/_{12}$, Schleuis $^{2}/_{12}$ und Tenna $^{1}/_{19}$ Portionen zustanden. D. h. die genannten Gerichtsgemeinden erhielten nach diesem Portionenverhältnis Anteile an den Pensionen des Auslandes ausbezahlt, besetzten nach diesem Verhältnis die Aemter im Veltlin 2c. und leisteten nach demselben ihre Beiträge zur Tilgung der aufgelaufenen Landesschulden, stellten auch nach demselben Truppen zur Landesverteidigung.

Laax und Seewis gehörten mit Waltensburg und Obersaxen zum Hochgericht Waltensburg.

Die politischen Wahlen der Gerichtsgemeinde (cummin) Grub fanden jährlich (in der Regel am St. Michaelstag alten Stils) zu Ilanz auf dem Platze vor dem Rathause (vor dem grauen Hause, casa grischa, da, wo jetzt das neue reform. Schulhaus steht, statt. Alle drei Jahre wurden nach der Rod der Ammann 2c. in das Gericht neu gewählt und die zwei folgenden meist nur bestätigt (darin zeigen sich Spuren einer dreijährigen Amtsperiode). (Schluß folgt.)

Die ersten Zigeuner in Rhätien.

Noch deß Jahrs (1418) hat man das erste mahl die Nubianer in Rhetien vnnd anderen nächst herumb gelegnen Landen gesehen, andere heißendts Egypter oder Zigeiner, als ob sie auß Zeugitana oder Africa selbst bürtig wären / sie sprachen sie wären auß dem kleineren Egypten, das nirgend ist, ist ein schwartz, häßlich, zerlumpet Volck gewesen / ob wol es Silber vnd Edelgestein bey sich hat. Dise als die Zeit jhres Elends, welches jhren Alt-Vorderen wegen Verläugnung Christlichen Glaubens für eine Buß auferlegt war, als sie fürgaben, fürüber geweßt, seynd widerumb heimb zogen, an jhr Statt vnd vnder jhren Namen zeucht diser Zeiten herumben ein Schelmen-Fasel, von Dieben, Zaubereren, Mörderen vnnd Straßrauberen, die überall, wo sie hinkommen, das arme, wundrige Landvolck in vil weg bescheißen vnd betriegen. (Aus Fort. Sprecher's Rhetischer Chronica.)